

GESELLSCHAFTSRECHT – GR14

Stand: September 2025

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Georg Karl
E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-610
Fax
(0681) 9520-690

Die Vertretung im Handelsrecht

Grundsätzlich kann nur, wer von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsinhaber hierzu **bevollmächtigt** wurde, **für einen Gewerbebetrieb Verträge abschließen**. Dabei kann der Vollmachtgeber den Umfang der Vollmacht nach dem BGB frei bestimmen. Sie oder er alleine legt also fest, bei welchen Geschäften die Vertretung möglich sein soll. Von der Einzelvollmacht, die beschränkt ist auf bestimmte Rechtshandlungen, bis hin zur Generalvollmacht, die gerichtet ist auf die Wahrnehmung sämtlicher Geschäfte, sind hier ganz unterschiedliche Regelungen denkbar. Neben diesen allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen normiert das Handelsgesetzbuch (HGB) besondere Vertretungsberechtigungen für Kaufleute (also grundsätzlich im Handelsregister eingetragene Unternehmen), die in ihrer Ausprägung den besonderen Erfordernissen des Wirtschaftsverkehrs angepasst sind.

Praxistipp: Auch wenn eine mündliche Vollmacht theoretisch ausreicht, sollte sie aus Beweisgründen immer schriftlich festgehalten werden!

Der Prokurist als "zweites Ich" des Kaufmanns

Die Prokura → **GR16** „[Der Prokurist](#)“, [Kennzahl 1339](#), bildet die **umfangreichste handelsrechtliche Vertretungsbefugnis**. Mit Ausnahme der sogenannten Grundgeschäfte, wie der Veräußerung und Belastung von Grundstücken, ermächtigt sie zu allen Arten von Rechtsgeschäften, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, wobei der Prokurist auch branchenfremde Geschäfte tätigen kann. Auch wenn die Prokura intern durch Vertrag mit dem Unternehmer begrenzt ist, bleiben die **im Außenverhältnis abgeschlossenen Verträge** gleichwohl **wirksam**. Dies gilt selbst dann, wenn der Geschäftspartner die internen Vereinbarungen kannte. Der Umfang der Prokura ist insoweit nach außen zwingend durch das HGB festgelegt, **ohne dass eine Beschränkung möglich ist**.

Die Prokura kann **nur von Kaufleuten** erteilt werden. Nichtkaufleute oder der Prokurist selbst sind von der Erteilung einer Prokura-Erteilung ausgeschlossen. Die Erteilung muss durch die Inhaberin/den Inhaber des Handelsgeschäftes bzw. durch die oder den gesetzlichen Vertreter (z. B. den Geschäftsführer/in der GmbH) ausdrücklich erfolgen. Erteilung und Erlöschen der Prokura sind jeweils zur **Eintragung ins**

Handelsregister anzumelden. Solange die Eintragung im Handelsregister besteht, kann der Prokurist mit sämtlichen Befugnissen tätig werden und zwar selbst dann, wenn die Prokura tatsächlich bereits erloschen ist, sei es z. B. durch Widerruf, durch Geschäftsaufgabe oder weil das zugrunde liegende Dienstverhältnis beendet wurde.

Prokuristen unterzeichnen mit **ppa.** oder **per procura.**

Die Handlungsvollmacht als „kleine Prokura“

Die Handlungsvollmacht reicht **weniger weit als die Prokura**. Ihren Umfang können die Geschäftsinhaberin bzw. der Geschäftsinhaber – anders als bei der Prokura – selbst festlegen. Überschreiten die Bevollmächtigte bzw. der Bevollmächtigte den gesetzten Rahmen, bleibt das Unternehmen durch den Vertrag gleichwohl gebunden, wenn der Geschäftspartner die Beschränkung nicht kannte oder hätte kennen müssen. **Regelmäßig** werden von der Handlungsvollmacht allerdings **nur branchenübliche Geschäfte** erfasst. Die Handlungsvollmacht wird nicht in das Handelsregister eingetragen und kann **ohne Formerfordernisse**, z. B. auch mündlich oder durch schlüssiges Handeln, erteilt werden. Schon aus Beweisgründen ist aber eine schriftliche Erteilung zu empfehlen.

Eine Handlungsvollmacht kann – wie die Prokura – auch als Gesamthandlungsvollmacht mehreren Personen gemeinschaftlich erteilt werden.

Verkaufsberechtigung von Angestellten im Laden oder Warenlager

Wer in einem Laden oder offenen Warenlager angestellt ist, gilt nach dem HGB als **ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen**, die dort gewöhnlicherweise abgewickelt werden. Sofern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter also mit Wissen und Willen des Geschäftsinhabers in Kontakt zu Kunden treten, dürfen diese sich auf das Bestehen einer Vollmacht im üblichen Rahmen verlassen.

Der Begriff "Verkäufe" ist in diesem Zusammenhang untechnisch zu verstehen, so dass hierunter auch die Entgegennahme von Mängelanzeigen sowie Übereignungserklärungen, nicht jedoch Ankäufe oder Zusagen für einen Umtausch oder die Anerkennung von Mängeln aus einer Mängelanzeige fallen. Wenn Kunden vom Bestehen einer Verkaufsberechtigung ausgehen dürfen, können sie z. B. wirksam bei einer oder einem Angestellten im Laden bezahlen. Ausgeschlossen werden kann das wiederum durch deutliche Hinweise wie etwa "Zahlung nur an der Kasse".

Einräumung einer typischerweise mit Vollmacht verbundenen Stellung

Manche Aufgaben setzen zu ihrer ordnungsgemäßen Erfüllung eine bestimmte Vollmacht voraus, z. B. Tätigkeiten von Architekten oder Anwälten. Werden Aufgaben, deren ordnungsgemäße Erfüllung eine Vollmacht erfordert, zugewiesen, liegt regelmäßig auch die **konkludente Erteilung einer Innenvollmacht**. Wer eine solche Aufgabe überträgt, muss diese Bevollmächtigung deshalb auch dann gelten lassen, wenn eine Vollmacht für das konkrete Geschäft tatsächlich nicht erteilt war. Die Einholung einer **schriftlichen Vollmacht** ist zu Beweis Zwecken jedoch immer **zu empfehlen**. Ein Anspruch ist nur dann ausgeschlossen, wenn für den anderen Teil das Fehlen bzw. die Einschränkung der Vertretungsmacht unschwer zu erkennen war.

Die Vertretungsmacht im Gesellschaftsrecht

Das Gesellschaftsrecht enthält verschiedene Sonderregelungen zur Vertretungsbefugnis der jeweiligen Gesellschafter/innen:

- **Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR):** Grundsätzlich **Gesamtvertretungsmacht**, d. h. Rechtsgeschäfte mit Dritten sind nur dann wirksam, wenn sie **von allen Gesellschaftern gemeinsam** abgeschlossen wurden. Im Gesellschaftsvertrag können jedoch (nur im Innenverhältnis gültige) beliebige Abweichungen von diesem Grundsatz vereinbart oder im Einzelfall eine vorherige Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung erteilt werden.
- **OHG:** Zur Vertretung der OHG ist **jede Gesellschafterin/jeder Gesellschafter alleine** ermächtigt, wenn die Vertretung nicht durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen und im Handelsregister eingetragen ist. Die Vertretungsmacht umfasst sämtliche denkbaren gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte. Eine Beschränkung des Vertretungsumfangs ist gegenüber Dritten nicht möglich.
- **KG: Komplementärin oder Komplementärs sind vertretungsberechtigt.** Eine Besonderheit ergibt sich dagegen für die Kommanditisten: Sie sind von der organschaftlichen Vertretung ausgeschlossen, gehören also nicht zu den Personen, die eine KG vertreten können. Unabhängig davon können sie jedoch nach den allgemeinen Grundsätzen rechtsgeschäftlich bevollmächtigt und sogar zu Prokuristen ernannt werden.
- **GmbH und UG (haftungsbeschränkt):** Die Vertretungsmacht liegt bei der **Geschäftsführung**; mehrere Geschäftsführer/innen müssen gemeinsam handeln, wenn im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers ist nach außen nicht beschränkbar.

Die Rechtsscheinvollmachten

Die Rechtsprechung hat zwei Fallgruppen entwickelt, wonach eine Gewerbetreibende oder ein Gewerbetreibender die Geschäfte einer vermeintlichen Vertretung auch ohne ausdrückliche Bevollmächtigung als bindend akzeptieren muss:

- Sie oder er lässt es über einen längeren Zeitraum wissentlich geschehen, dass eine Person als Vertreterin auftritt (sog. **Duldungsvollmacht**).
- Sie oder er kannte zwar das Handeln der Scheinvertreterin/des Scheinvertreters nicht, hätte es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen und verhindern können (sog. **Anscheinsvollmacht**).

Die Bindungswirkung für die Gewerbetreibende/den Gewerbetreibenden entfällt nur dann, wenn die Vertragspartnerin/der Vertragspartner nicht schutzwürdig erscheint („Bösgläubigkeit“), z. B. weil sie/er das Fehlen der Vertretungsmacht kannte. Insgesamt führen diese Grundsätze zu erheblichen Haftungsrisiken für Gewerbetreibende, sodass sie ihr Verhalten jederzeit kritisch beobachten sollten.

Eine besondere Gefahr besteht dann, wenn eine ehemals bevollmächtigte Person trotz Beendigung ihres Vertrages mit dem Unternehmen weiterhin nach außen agiert oder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter sich unter Duldung der Inhaberin/des Inhabers Kompetenzen anmaßt. Um einem falschen Rechtsschein von vornherein vorzubeugen, kann der Geschäftsinhaber z. B. seine Kunden per **Rundschreiben vom Erlöschen der Vollmacht** unterrichten.

Rechtsfolgen beim Fehlen der Vertretungsbefugnis für ein konkretes Geschäft

Handelt eine Vertreterin/ein Vertreter **ohne** die erforderliche **Vollmacht**, so wird die oder der angeblich Vertretene nur dann rechtlich verpflichtet, **wenn** sie oder er das Geschäft **nachträglich genehmigt**. Wird die Genehmigung verweigert, ist die Angelegenheit für sie oder ihn erledigt. Ein Schaden kann für sie oder ihn – abgesehen von den Fällen der Rechtsscheinvollmacht - nicht entstehen. Die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner müssen sich wegen etwaiger **Ansprüche allein an die vermeintliche Vertreterin oder den vermeintlichen Vertreter** halten, die oder der ihr bzw. ihm nach seiner Wahl zur Erfüllung des Vertrages oder zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist. Die Ersatzpflicht des vermeintlichen Vertreters ist nach dem Gesetz eingeschränkt, wenn der Mangel der Vertretungsmacht nicht bekannt war. Die Haftung entfällt vollständig, sofern der andere Teil wusste oder hätte wissen müssen, dass eine Bevollmächtigung tatsächlich nicht bestand.

EXKURS: Was bedeuten die Abkürzungen „i. V.“, „i. A.“?

- **i. A. – “im Auftrag”**

Wenn die Unterzeichnerin/der Unterzeichner nur Überbringer/in der Botschaft ist, aber keinerlei persönliche Verantwortung trägt, wird mit i.A. unterschrieben.

Beispiel: Mails oder Briefe sollen in Abwesenheit der oder des Vorgesetzten mit Informationen für die weitere Arbeit erfolgen. In solchen Fällen können auch Stellvertreterin oder Stellvertreter mit i.A. unterzeichnen.

- **i. V. – “in Vollmacht”?**

i.V. heißt nicht „in Vertretung“ sondern „in Vollmacht“. Die Person hat Handlungsvollmacht im Namen des Unternehmens. Alle Vorgänge, die mit i.V. unterschrieben sind, kommen rechtsverbindlichen Geschäften gleich – dafür bedarf es einer verbindlichen, protokollierten Übergabe

- einer General-/Gesamthandlungsvollmacht, die für alle Geschäfte gilt und die Rolle der stellvertretenden Person vollumfänglich abbildet oder
- einer Gattungsvollmacht, die sich nur auf eine bestimmte Art bzw. Gattung von Geschäft bezieht oder
- einer Einzelvollmacht, die sich nur auf einen ganz bestimmten Vorgang bezieht und danach erlischt.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.